

# Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Sonderpädagogik Vertiefungsrichtung schulische Heilpädagogik

Beschluss der Hochschulleitung vom 30. April 2019 (Stand Juli 2020)

Gestützt auf §§ 3, 5 Abs. 3, 5 Abs. 8, 8 Abs. 7, 9 Abs. 3, 11 Abs. 4, 14 Abs. 1, 14 Abs. 11 und 16 Abs. 2 der Rahmenordnung für die Studiengänge der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik vom 20. Juni 2018 (nachfolgend «Rahmenordnung») beschliesst die Hochschulleitung:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Dieser Erlass regelt das Studium der Sonderpädagogik mit der Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik (nachfolgend auch «Studium in Schulischer Heilpädagogik» oder «SHP») an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik (nachfolgend «Hochschule» oder «HfH»). Er enthält studiengangspezifische Vorgaben zur Zulassung, zum Umfang und zur Dauer des Studiums, zu den Leistungsnachweisen und Prüfungen sowie zur Rechtspflege. Diese Bestimmungen konkretisieren die Rahmenordnung.

### § 2 Weiterführende Bestimmungen

<sup>1</sup> Die Studiengangsleitung kann zusätzlich zur vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

<sup>2</sup> Die Studiengebühren richten sich nach dem Reglement über die Studiengelder und Gebühren vom 10. April 2019.

## II. Studium

### 1 Studierende sowie Hörerinnen und Hörer

#### § 3 Studierende

<sup>1</sup> Studierende haben das Aufnahmeverfahren durchlaufen und sind an der Hochschule immatrikuliert. Sie haben die Rechte und erfüllen die Pflichten von Studierenden der Hochschule gemäss § 60, § 61 und § 62 unten.

<sup>2</sup> An einer anderen Hochschule immatrikulierte Studierende können für bestimmte Module als Gaststudierende zugelassen werden, ohne die erforderlichen 701anden ist. Sie werden in ihren Rechten und Pflichten den Studierenden der HfH gleichgestellt, soweit sich dies aus der Sache ergibt.

## **§ 4 Hörerinnen und Hörer**

<sup>1</sup> Hörerinnen und Hörer können ohne Immatrikulation auf eigene Kosten ein Modul besuchen, sofern sie die Zulassungsvoraussetzungen für das betreffende Modul erfüllen und ein entsprechendes Platzangebot vorhanden ist.

<sup>2</sup> Hörerinnen und Hörer erbringen keine Leistungsnachweise bzw. legen keine Prüfungen ab.

## **2 Zulassung**

### **a) Zulassungsvoraussetzungen**

## **§ 5 Ordentliche formale Ausweise**

<sup>1</sup> Inhaberinnen und Inhaber eines schweizerischen oder schweizerisch anerkannten Lehrdiploms für Regelklassen werden zum Studium der Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung SHP zugelassen.

<sup>2</sup> Ferner werden folgende Personen zum Studium zugelassen, sofern die dafür notwendigen Studienplätze vorhanden sind:

- a. Inhaberinnen und Inhaber eines Diploms in Logopädie oder in Psychomotoriktherapie (mind. auf der Bachelorstufe);
- b. Inhaberinnen und Inhaber eines Abschlusses auf der Bachelorstufe in einem verwandten Studienbereich, insbesondere Erziehungswissenschaften, Sozialpädagogik, klinische Heilpädagogik, soziale Arbeit, Psychologie oder Ergotherapie.

<sup>3</sup> Ebenfalls zum Studium zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen eines integrierten Bachelor-Studiengangs Sekundarstufe I ein Lehrdiplom erlangt haben.

## **§ 6 Erforderliche Berufserfahrung**

<sup>1</sup> Bewerberinnen und Bewerber müssen nach Abschluss einer für eine Zulassung anerkannten Ausbildung und bis zum Zeitpunkt des Anmeldeschlusses ein Jahr Berufserfahrung in einem der oben genannten Berufsfelder mit einem Pensum von durchschnittlich mindestens 40 Prozent nachweisen können.

<sup>2</sup> Personen mit Lehrdiplom sowie auch Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen eines integrierten Bachelor-Studiengangs Sekundarstufe I ein Lehrdiplom erlangt haben, müssen Berufserfahrung im obigen Umfang als Lehrkraft nachweisen.

<sup>3</sup> Die anderen Bewerberinnen und Bewerber haben Berufserfahrung im pädagogischen Bereich nachzuweisen, schwerpunktmässig im Klassenunterricht, in der integrativen Förderung, in einer Kleinklasse oder in der Sonderschulung.

## **§ 7 Zusatzleistungen für Personen ohne anerkanntes Lehrdiplom für den Unterricht in Regelklassen**

<sup>1</sup> Bewerberinnen und Bewerber, die nicht über ein Lehrdiplom für den Unterricht in Regelklassen verfügen, das mindestens einem Bachelorabschluss entspricht, müssen ferner vor Studienbeginn theoretische und/oder praktische Zusatzleistungen im Bereich der Ausbildung für den Unterricht in der Regelschule erbringen.

<sup>2</sup> Diese Zusatzleistungen müssen eine Arbeitsleistung umfassen, die mindestens 30 Kreditpunkten des Europäischen Systems zur Anerkennung von Studienleistungen (nachfolgend «ECTS-Kreditpunkte») entspricht. Sie beinhalten u.a. die Bereiche Didaktik sowie begleitete Unterrichtspraxis. Studierende, die im Rahmen des integrierten Bachelor-Studiengangs Sekundarstufe I das Lehrdiplom erlangt haben, können sich in diesen beiden Bereichen bereits erworbene ECTS-Kreditpunkte anrechnen lassen.

<sup>3</sup> Personen, die Zusatzleistungen zu erbringen haben, können unter Auflage zum Studium zugelassen werden.

<sup>4</sup> Die Studiengangsleitung regelt die Anforderungen im Zusammenhang mit den Zusatzleistungen in Ausführungsbestimmungen.

### **§ 8 Berufsbegleitendes Studium: Anstellung im Regel- bzw. Sonderschulbereich**

<sup>1</sup> Bewerberinnen und Bewerber, die sich für ein berufsbegleitendes Studium anmelden, müssen sich mit der Anmeldung über eine Anstellung im Regel- oder Sonderschulbereich ausweisen.

<sup>2</sup> Im Rahmen dieser Anstellung kann je nachdem begleitete und selbstständige Unterrichtspraxis absolviert werden. Inhalt und zeitlicher Umfang der anrechenbaren Berufstätigkeit bzw. der Praktika richten sich nach § 25 unten.

### **§ 9 Weitere zu erbringende Nachweise**

<sup>1</sup> Die Zulassung zum Studium in Schulischer Heilpädagogik wird ferner von folgenden Voraussetzungen abhängig gemacht:

- a. keine berufsrelevanten strafrechtlichen Verurteilungen, Tätigkeits-, Kontakt oder Rayonverbote;
- b. ein allfälliges Wählbarkeitszeugnis als Lehrperson darf nicht entzogen worden sein;
- c. gegen die Bewerberin/den Bewerber darf kein einschlägiges Verfahren laufen, das einen der oben genannten Punkte zum Gegenstand hat;
- d. für Personen nicht deutscher Muttersprache ist ein Nachweis von genügenden Kenntnissen der deutschen Sprache auf Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erforderlich.

<sup>2</sup> Des Weiteren sind alle erforderlichen Unterlagen gemäss § 10 unten termingerecht einzureichen.

#### **b) Einzureichende Unterlagen und Zeitpunkt**

### **§ 10 Anmeldung zum Aufnahmeverfahren**

Für die Anmeldung zum Aufnahmeverfahren sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a. Abschlusszeugnisse gemäss § 5 oben;
- b. Nachweis der erforderlichen Berufserfahrung oder Erklärung, in welcher Form der Nachweis bis zum Anmeldeschluss erbracht werden soll;
- c. Motivationsschreiben, das die Beweggründe der Bewerberin bzw. des Bewerbers für das Studium sowie die damit verfolgten Ziele darlegt;
- d. Privatauszug aus dem Strafregister, der nicht älter als ein Monat sein darf; die Kosten für den Strafregisterauszug gehen zulasten der Bewerberin bzw. des Bewerbers;
- e. unterschriftliche Bestätigung gemäss § 9 lit. b und c oben;
- f. bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern anderer Muttersprache: Nachweis genügender Deutschkenntnisse mittels folgender Dokumente:
  - i. eidgenössisch anerkannter Maturitätsausweis mit Maturitätsfach Deutsch;
  - ii. international anerkanntes Sprachdiplom auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) oder ein
  - iii. anderer gleichwertiger Ausweis;
- g. aktuelle Wohnsitzbestätigung mit Gültigkeit per Anmeldeschluss; sowie
- h. für Anmeldungen gemäss § 8 die Bestätigung des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin. Ob diese Bestätigung ihrerseits der Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde bedarf, richtet sich nach der Gesetzgebung des betreffenden Kantons. Behält sich dieser seine Zustimmung vor, sind die diesbezüglichen Bestimmungen der Hochschule unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 11 Zeitpunkt der Anmeldung**

Die Anmeldung hat bis zum 1. Dezember des Jahres vor dem Studienbeginn zu erfolgen.

### **c) Studienplätze und Anmeldung**

## **§ 12 Vorbehalt genügender Studienplätze**

<sup>1</sup> Die effektive Aufnahme zum Studium bedingt zusätzlich zum Erfüllen der Voraussetzungen gemäss § 5 bis § 11 oben, dass genügend Studienplätze für das jeweilige Studienjahr vorhanden sind.

<sup>2</sup> Die Zuteilung der Studienplätze richtet sich nach dem Reglement über die Zuteilung der Studienplätze der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 20. Juni 2018.

## **§ 13 Aufnahmekommission**

<sup>1</sup> Sofern diese Studien- und Prüfungsordnung nichts Gegenteiliges vorsieht, entscheidet die Aufnahmekommission über alle Fragen im Zusammenhang mit der Zulassung und Aufnahme.

<sup>2</sup> Die Nichtaufnahme wird den Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit Verfügung schriftlich mitgeteilt.

### **d) Anrechnung von Leistungen sowie Zulassung im Rahmen von Mobilitätsprogrammen**

## **§ 14 Anrechnung von Leistungen, die an anderen inländischen Hochschulen absolviert wurden**

<sup>1</sup> Module und Studienabschlüsse, die an anderen Hochschulen absolviert wurden, werden «sur dossier» überprüft und im Einzelfall im Rahmen einer Anrechnungsvereinbarung zwischen der Hochschule und der/dem Studierenden angemessen als Vorleistung angerechnet.

<sup>2</sup> Studierende, die bereits über ein Masterdiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung verfügen, können unter Berücksichtigung der vorliegenden Vorgaben sowie unter Anrechnung früherer Studienleistungen zum Studium zugelassen werden.

<sup>3</sup> Über die Anrechnung von Vorleistungen entscheidet die Aufnahmekommission.

<sup>4</sup> Die Hochschule kann ausführende Bestimmungen über die Anrechnung von Vorleistungen erlassen.

## **§ 15 Zulassung im Rahmen von Mobilitätsprogrammen**

Für Studierende, die sich im Rahmen eines Mobilitätsprogramms an der Hochschule ausbilden lassen.

### **3 Stufe, Ziele und Schwerpunkte**

## **§ 16 Masterstudium**

<sup>1</sup> Das Studium in Schulischer Heilpädagogik erfolgt auf Masterstufe.

<sup>2</sup> Wer das Studium erfolgreich abschliesst, erhält den Titel «Master of Arts Hochschule für Heilpädagogik Zürich in Special Needs Education» und das Diplom im Bereich der Sonderpädagogik mit der Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik; sie bzw. er ist berechtigt, sich als «diplomierter Sonderpädagogin (EDK) Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik» bzw. «diplomierter Sonderpädagoge (EDK) Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik» zu bezeichnen.

## **§ 17 Ziele**

<sup>1</sup> Das Studium in Schulischer Heilpädagogik vermittelt den Studierenden fachliche, soziale, personale und methodische Kompetenzen für die Erziehungs- und Bildungsarbeit mit Schülerinnen und Schülern mit

besonderem Bildungsbedarf. Es befähigt zur Ausübung des Berufs mit Schülerinnen und Schülern aller Altersgruppen.

<sup>2</sup> Die Ausbildung befähigt die Diplomierten:

- a. eine Beratungs- und Unterstützungstätigkeit auszuüben im Zusammenhang mit Fragen, die sich in Zusammenhang mit pädagogischen Massnahmen stellen;
- b. differenzierte Kind- und umfeldbezogene diagnostische Evaluationsverfahren und Beobachtungsmethoden anzuwenden;
- c. erschwerende Lernbedingungen zu erfassen;
- d. eine individualisierte sonderpädagogische Förderplanung zu konzipieren und durchzuführen.
- e. das familiäre, schulische und soziale Umfeld aktiv einzubeziehen;
- f. die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit allen beteiligten Fachpersonen und Institutionen regelmässig zu pflegen;
- g. die problembezogenen Aufgaben und die pädagogischen Handlungsmöglichkeiten vor einem wissenschaftlich fundierten theoretischen Hintergrund zu reflektieren.
- h. die Wirksamkeit der eigenen beruflichen Tätigkeit mit transparenten Methoden zu überprüfen;
- i. die Teamarbeit aktiv zu pflegen;
- j. die eigenen persönlichen, sozialen und beruflichen Fähigkeiten zu reflektieren und allenfalls zu ändern oder auszubauen sowie
- k. die eigene Weiterbildung zu planen.

<sup>3</sup> Das Studium in der Vertiefungsrichtung SHP befähigt die Diplomierten zusätzlich:

- a. Unterricht und schulbezogene Fördermassnahmen gemäss dem besonderen Bildungsbedarf der Schülerinnen und Schüler zu planen, durchzuführen und auszuwerten;
- b. als Sonderpädagogin bzw. Sonderpädagoge sowohl in der Regel- als auch in der Sonderschule tätig zu sein;
- c. integrative Schulungsmassnahmen anzuwenden sowie
- d. hinsichtlich sonderpädagogischer Problemstellungen beratend tätig zu sein.

## **§ 18 Schwerpunkte**

<sup>1</sup> Die HfH bietet folgende Schwerpunkte an:

- a. Pädagogik für Menschen mit geistiger Behinderung;
- b. Pädagogik bei Schulschwierigkeiten;
- c. Pädagogik für Schwerhörige und Gehörlose;
- d. Pädagogik für Sehbehinderte und Blinde;
- e. Pädagogik für Körper- und Mehrfachbehinderte.

<sup>2</sup> Mit der Anmeldung haben die Studierenden einen Schwerpunkt zu wählen. Die im jeweiligen Schwerpunkt möglichen Studienformen richten sich nach § 33 unten.

## **4 Aufbau des Studiums**

### **§ 19 Module: Allgemeines**

<sup>1</sup> Der Studiengang wird in Module gegliedert. Ein Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmet und dem Erwerb von konkret umschriebenen Kompetenzen dient. Es dauert in der Regel ein Semester und wird in der Regel mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen.

<sup>2</sup> Der Studiengang gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule.

<sup>3</sup> Für ein beständenes Modul werden ECTS-Kreditpunkte gutgeschrieben.

## **§ 20 Module: Zuständigkeit und Publikation**

<sup>1</sup> Die Modulinhalte, die dazugehörigen Lehr- und Lernformen sowie Leistungsnachweise oder Prüfungen werden von der Studiengangsleitung festgelegt und von der Hochschulleitung genehmigt.

<sup>2</sup> Die Modulbeschreibungen werden im Anhang zur vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung publiziert. Diese Beschreibung kann nach jeder Durchführung angepasst werden. Die Studierenden haben keinen Anspruch auf Fortführung eines bestimmten Moduls oder auf Beibehaltung von einmal gegebenen Modalitäten.

## **§ 21 Module: Teilnahme und Abwesenheiten**

<sup>1</sup> Die Studierenden sind verpflichtet, an den Lehr- und Lerneinheiten teilzunehmen, für die sie eingeschrieben sind, sowie in Eigenverantwortung dafür zu sorgen, dass sie die im Rahmen des Studiums verlangten Leistungsbewertungen erbringen können.

<sup>2</sup> Die Studiengangsleitung kann für gewisse Module begründet eine formelle Präsenzpflcht vorsehen. Diese wird in der Modulbeschreibung im Anhang festgehalten. Bei Modulen mit Präsenzpflcht hat sich die/der Studierende bei Verhinderung abzumelden. Als zulässige wichtige Verhinderungsgründe gelten insbesondere Unfall, Krankheit, die Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Armeedienst ohne Urlaub, Zivildienst oder höhere Gewalt.

<sup>3</sup> Weitere Modalitäten im Zusammenhang mit der Präsenzpflcht können in der Modulbeschreibung im Anhang ausgeführt werden.

## **§ 22 Prüfungen**

Das Studium wird mit den Prüfungen und Arbeiten gemäss § 43 abgeschlossen.

## **§ 23 Masterarbeiten**

<sup>1</sup> Mit der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie eine klar eingegrenzte Fragestellung der Schulischen Heilpädagogik nach wissenschaftlichen Methoden und Massstäben bearbeiten und dabei eine ausgewiesene Eigenleistung erbringen können.

<sup>2</sup> Die Hochschulleitung kann ausführende Bestimmungen zu den Masterarbeiten erlassen.

## **§ 24 Praxisausbildung**

Je nach gewählter Studienform (Vollzeit, Teilzeit oder berufsbegleitend) umfasst der Studiengang SHP folgende Formen der Praxisausbildung:

- a. ein bis vier Praktika diese richten sich nach § 25 unten;
- b. Berufstätigkeit (Anstellung, Arbeitsplatzbesuche durch die Dozierenden); diese richtet nach § 8 oben sowie § 25 unten;
- c. gegenseitige Praxisberatung am Praktikums- bzw. Arbeitsort; sowie eine
- d. reflektierte und dokumentierte Unterrichtsentwicklung (Projektbericht).

## **§ 25 Praktika und Berufstätigkeit**

<sup>1</sup> Während der Dauer des Studiums sind Praktika bzw. Berufstätigkeit in den zwei Tätigkeitsfeldern (Regel- sowie Sonderschule) im Gesamtumfang von 20 ECTS-Kreditpunkten zu absolvieren.

<sup>2</sup> Im Voll- und Teilzeitstudium hat das erste Praktikum mind. 432 Lektionen angeleitete Unterrichtspraxis zu umfassen. Es wird mit 15 ECTS-Kreditpunkten honoriert.

<sup>3</sup> Im berufsbegleitenden Studium kann die Berufstätigkeit (Anstellung) im Umfang von 1020 Lektionen Unterrichtspraxis angerechnet werden. Dafür werden 15 ECTS-Kreditpunkte erteilt, womit das Erfordernis des ersten Praktikums entfällt.

<sup>4</sup> Das zweite Praktikum hat im alternativen Tätigkeitsfeld stattzufinden und muss für alle Studienformen (Vollzeit, Teilzeit und berufsbegleitend) mind. 60 Lektionen umfassen. Es wird mit 5 ECTS-Kreditpunkten honoriert.

<sup>5</sup> Bei Stellenverlust während des Studiums ist die fehlende Berufstätigkeit in der verbleibenden Studienzeit anteilmässig als Praktikum zu absolvieren. Eine allfällige Entschädigung an die Person, die das Praktikum leitet, geht zulasten des/der Studierenden.

<sup>6</sup> Während des Studiums ist die Studiengangsleitung für die Anerkennung des Arbeitsplatzes beziehungsweise des Praktikumsplatzes zuständig.

<sup>7</sup> Die Einzelheiten der Praxisausbildung sowie deren Ausgestaltung werden von der Studiengangsleitung in der Modulbeschreibung im Anhang bzw. in Ausführungsbestimmungen weiter ausgeführt.

## **§ 26 Organisation Berufsbegleitendes Studium**

<sup>1</sup> In der Regel ist pro Semester ein ganzer Tag jeweils für Modulunterricht vorgesehen. Dieser Tag kann von Semester zu Semester wechseln. Die Studierenden sind verpflichtet, ihre Berufstätigkeit so zu organisieren, dass sie an diesem Tag nach Möglichkeit teilnehmen können.

<sup>2</sup> Die Studierenden haben sich ferner so zu organisieren, dass ihnen für weitere Aktivitäten im Rahmen des angeleiteten Selbststudiums (u. a. gegenseitige Arbeitsplatzbesuche im Rahmen der kollegialen Beratung, Vor- und Nachbereitung etc.) durchschnittlich ein weiterer Tag pro Woche zur Verfügung steht.

<sup>3</sup> Zudem können mehrere ganze Studienwochen in der lehrfreien Zeit organisiert werden, an denen die Studierenden teilzunehmen haben.

## **§ 27 Organisation des Studiums in dezentralen Studiengruppen**

<sup>1</sup> Die HfH führt zudem Studiengruppen in Zusammenarbeit mit anderen Pädagogischen Hochschulen, zurzeit sind es jene der Kantone Graubünden und St. Gallen. Diejenigen Studierenden, die sich für eine Studiengruppe in einem dieser Kantone angemeldet haben, absolvieren einen Teil des Unterrichts im jeweiligen Kanton.

<sup>2</sup> Der jeweilige Durchführungsort des Modulunterrichts richtet sich nach den Modulbeschreibungen im Anhang sowie nach weiteren Ausführungsbestimmungen der Studiengangsleitung.

## **§ 28 Sicherung des Lern- und Ausbildungsprozesses durch nicht selektionierende Verfahren**

Zur Sicherung der Qualität des Lern- und Ausbildungsprozesses können als Ergänzung zu Leistungsbewertungen geeignete, nicht selektionierende Verfahren eingesetzt werden. Mögliche Formen sind u.a.:

- a. individuelle Lernvereinbarungen;
- b. Standortgespräche; sowie
- c. Schlussauswertungen.

## **5 Inhalte**

### **§ 29 Inhalte des Studiums**

Das Studium in Schulischer Heilpädagogik umfasst insbesondere folgende Inhalte:

- a. Grundlagen der Allgemeinen Heilpädagogik und der Ethik;
- b. Grundlagen und ausgewählte Themen der Speziellen Heilpädagogik;
- c. heilpädagogisch relevante Aspekte der Psychologie, der Soziologie, der Neurologie, der Medizin und des Rechts;
- d. Förderdiagnostik und Förderplanung;
- e. Integrative Didaktik und Fachdidaktik;
- f. Förderung von Kommunikation, Sprache, Kognition, Mathematik und Interaktion;
- g. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten;
- h. Durchführung von Projektarbeiten in Forschung und Entwicklung (Praxisprojekt, Masterarbeit);
- i. Modelle der Beratung; sowie
- j. Aspekte unterschiedlicher Kontexte wie Schule, Institution, Familie, Öffentlichkeit, Übergänge.

## **6 Anerkennung ausländischer Diplome in Schulischer Heilpädagogik**

### **§ 30 Zuständigkeit der EDK**

Die Anerkennung richtet sich nach den massgeblichen Vorgaben der EDK.

### **§ 31 Ausgleichsmassnahmen**

Die Studiengangsleitung erlässt Ausführungsbestimmungen über die Ausgleichsmassnahmen zur Anerkennung.

## **III. Studienumfang, -form und -dauer**

### **1 Studierende sowie Hörerinnen und Hörer**

#### **§ 32 Studienumfang**

<sup>1</sup> Das Studium umfasst eine studentische Arbeitsleistung von 90 ECTS-Kreditpunkten.

<sup>2</sup> Davon entfallen 60 ECTS-Kreditpunkte auf Module mit allgemeinen und übergreifenden Inhalten. Die übrigen Ausbildungsanteile sind der Vertiefungsrichtung gewidmet.

<sup>3</sup> Je 20 ECTS-Kreditpunkte entfallen auf die Praxisausbildung und die Masterarbeit.

#### **§ 33 Studienform und -dauer**

<sup>1</sup> Die Ausbildung kann berufsbegleitend oder als Teilzeitstudium absolviert werden; für die beiden Schwerpunkte Pädagogik für Menschen mit geistiger Behinderung sowie Pädagogik bei Schulschwierigkeiten ist auch ein Vollzeitstudium möglich.

<sup>2</sup> Die Regelstudiendauer beträgt im Vollzeitstudium drei Semester. Im Teilzeitstudium sowie im berufsbegleitenden Studium beträgt die Regelstudiendauer fünf Semester.

<sup>3</sup> Die maximale Studiendauer beträgt in jedem Fall und für alle Studierenden sechs Jahre. Auf begründeten Antrag hin kann die maximale Studiendauer einmal um zwei Semester verlängert werden. Es besteht kein Anspruch auf eine Verlängerung.



<sup>4</sup> Anträge auf eine Verlängerung sind an die Studiengangsleitung zu richten. Diese entscheidet über die Verlängerung.

### **§ 34 Studienunterbruch**

<sup>1</sup> Auf begründeten Antrag hin kann ein Studienunterbruch von zwei Semestern gewährt werden.

<sup>2</sup> Die Studiengangsleitung entscheidet über den Unterbruch. Der Studienunterbruch kann einmal um zwei Semester verlängert werden.

<sup>3</sup> Nach einem Unterbruch sind die Studierenden verpflichtet, sich drei Monate vor Beginn des Semesters, in dem sie das Studium wieder aufnehmen wollen, verbindlich bei der Studierendenadministration anzumelden.

<sup>4</sup> Dauert ein Studienunterbruch länger als die maximal zulässigen vier Semester, erfolgt der Ausschluss.

<sup>5</sup> Nach einem Studienunterbruch haben die Studierenden keinen Anspruch darauf, noch nicht absolvierte Leistungsbewertungen in derselben Form nachzuholen, die vor dem Unterbruch allenfalls vorgesehen war.

### **§ 35 Ordentliche Beendigung mit Abschluss**

Die ordentliche Beendigung richtet sich nach § 56 unten.

### **§ 36 Ausserordentliche Beendigung des Studiums ohne Abschluss**

<sup>1</sup> Das Studium wird durch Abmeldung, Ausschluss oder Wegweisung ausserordentlich beendet.

<sup>2</sup> Eine Abmeldung erfolgt durch die Studierende/den Studierenden selbst, ohne dass ein Ausschlussgrund gegeben wäre.

<sup>3</sup> Ein Ausschluss aus dem Studium erfolgt insbesondere:

- a. wenn ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr möglich ist;
- b. bei Überschreitung der maximalen Studiendauer; oder;
- c. wenn ein Studienunterbruch länger als vier Semester dauert.

<sup>4</sup> Über den Ausschluss entscheidet die Rektorin/der Rektor. Die betroffene Person ist vorgängig anzuhören.

<sup>5</sup> Die Wegweisung richtet sich nach § 64 unten.

<sup>6</sup> Bei ausserordentlicher Beendigung des Studiums werden eine Datenabschrift (Transcript of Records [TOR]) mit den bestandenen Modulen und den dazugehörigen Leistungsbewertungen sowie eine Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt.

<sup>7</sup> Die Exmatrikulationsbescheinigung weist die Summe aller Leistungsbewertungen mit den angerechneten ECTS-Kreditpunkten aus und hält fest, dass das betreffende Studium an der HfH ausserordentlich beendet wurde.

## **IV. Studienleistungen**

### **1 Erfassung von Studienleistungen**

#### **§ 37 ECTS-Kreditpunkte**

<sup>1</sup> Studienleistungen werden in ECTS-Kreditpunkten erfasst.

<sup>2</sup> Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsleistung von 30 Stunden.

#### **§ 38 Anrechnung und Anzahl**

<sup>1</sup> Für alle in der Form von Prüfungen oder Leistungsnachweisen erbrachten Leistungen, für Praktika sowie für die Masterarbeit werden ECTS-Kreditpunkte vergeben, sofern die Bewertung für die jeweilige Leistung genügend ausfällt.

<sup>2</sup> Die Anzahl der zu vergebenden ECTS-Kreditpunkte wird jeweils in der Modulbeschreibung im Anhang publiziert.

### **2 Leistungsbewertungen**

#### **§ 39 Zweck und Arten**

<sup>1</sup> Leistungsbewertungen dienen der Bewertung und Kontrolle von Studienleistungen.

<sup>2</sup> Im Studium Schulische Heilpädagogik werden folgende Arten von Leistungsbewertungen durchgeführt:

- a. Module mit Leistungsnachweis;
- b. Praktika mit Leistungsnachweis oder Prüfung; sowie die
- c. Masterarbeit.

### **3 Grundsätze der Bewertung**

#### **§ 40 Leistungsausweis**

Die Studierenden erhalten nach jedem Semester eine Übersicht über die bisher erbrachten Studienleistungen (Bewertung und ECTS-Kreditpunkte). Diese wird ihnen von der Studiengangsleitung als Verfügung zugestellt.

#### **§ 41 Notenskala**

<sup>1</sup> Die Bewertung von Leistungen erfolgt auf einer 6er- oder 2er-Skala.

<sup>2</sup> In der 6er-Skala können ganze oder halbe Noten vergeben werden. Soweit Mittelwerte zu ermitteln sind, wird nach den allgemeinen mathematischen Regeln gerundet. Die Bedeutung der Noten in der 6er-Skala ist wie folgt definiert:

- 6 ausgezeichnet
- 5,5 sehr gut
- 5 gut
- 4,5 befriedigend
- 4 genügend
- 3,5 ungenügend
- 3 schlecht
- 2,5 schlecht bis sehr schlecht
- 2 sehr schlecht
- 1 nicht messbar

<sup>3</sup> Die 2er-Skala umfasst die Bewertungen «erfüllt» und «nicht erfüllt».

#### **§ 42 Bewertung der Masterarbeit**

<sup>1</sup> Die Masterarbeit setzt sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil (schriftliche Arbeit & Präsentation und Beantwortung von Fragen zur Masterarbeit) zusammen. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Note für die schriftliche Teil und der Note für den mündlichen Teil (Präsentation sowie das Beantworten von Fragen zur Masterarbeit).

<sup>2</sup> Zur Errechnung des arithmetischen Mittels wird die Note für den schriftlichen Teil doppelt gezählt, diejenige für den mündlichen Teil (Präsentation und Beantwortung von Fragen zur Masterarbeit) einfach.

#### **§ 43 Errechnung der Diplomnote**

<sup>1</sup> Für die Errechnung der Diplomnote werden folgende Prüfungen miteinbezogen:

- a. Praxisprojekt; schriftliche Dokumentation;
- b. mündliche Prüfung zum gewählten Kompetenzprofil;
- c. praktische Prüfung: Unterrichtspraxis;
- d. sowie die Masterarbeit;

<sup>2</sup> Von den obigen Noten wird das arithmetische Mittel errechnet. Dieses wird auf die Werte nach § 41 Abs. 2 gerundet und bildet die Diplomnote.

#### **§ 44 Unredlich erbrachte Leistungen**

<sup>1</sup> Leistungen, die unredlich erbracht wurden, werden als nicht bestanden bzw. mit der Note 1 bewertet. Zusätzlich zur Nichtanrechnung kann ein Verfahren auf Erlass zusätzlicher Disziplinarmaßnahmen eröffnet werden.

<sup>2</sup> Wird erst nachträglich festgestellt, dass Leistungen unredlich erbracht wurden, kann die Rektorin/der Rektor Diplome nachträglich entziehen.

<sup>3</sup> Als unredlich erbrachte Leistungen gelten insbesondere solche, die mittels Verwendung unerlaubter Hilfsmittel oder unter Missachtung von Anweisungen erbracht wurden sowie solche, die Plagiate enthalten.

### **4 Durchführung der Leistungsbewertungen**

#### **§ 45 Modalitäten**

<sup>1</sup> Die Modalitäten der Leistungsbewertungen werden von der Studiengangsleitung definiert und in der Modulbeschreibung im Anhang veröffentlicht.

<sup>2</sup> Die relevanten Modalitäten der Leistungsbewertung werden den Studierenden jeweils zu Beginn des Semesters durch die Dozierenden kommuniziert.

#### **§ 46 Prüferinnen und Prüfer, zweite Fachperson**

<sup>1</sup> Schriftliche Prüfungen bzw. Leistungsnachweise werden von der/vom dem für das betreffende Modul zuständigen Dozierenden bewertet.

<sup>2</sup> Mündliche und praktische Prüfungen, bzw. Leistungsnachweise werden von der/vom zuständigen Dozierenden abgenommen.<sup>1</sup>

<sup>3</sup> Die Masterarbeit wird zusätzlich zur/zum betreuenden Dozierenden von einer zweiten Fachperson bewertet.

<sup>4</sup> Im Bedarfsfall kann die Studiengangsleitung aus dem Lehrkörper alternative oder zusätzliche Prüferinnen und Prüfer bezeichnen.

<sup>5</sup> Die zweite Fachperson wird jeweils auf Grundlage des Vorschlags der/des Dozierenden von der Studiengangsleitung bezeichnet. Mitglieder des Personals der HfH können nicht als zweite Fachperson amtieren. Zulässig ist die Ernennung von externen Lehrbeauftragten als zweite Fachpersonen.

#### **§ 47 Bewertung**

Wo zur Bewertung von Leistungen eine zweite Fachperson beigezogen wird, einigen sich die Prüferin/der Prüfer und die zweite Fachperson auf die Bewertung

#### **§ 48 Absolvieren von Leistungsbewertungen**

<sup>1</sup> Die Studierenden sind gehalten, Leistungsbewertungen im Anschluss an das jeweilige Modul zum erstmöglichen von den Dozierenden definierten Zeitpunkt zu absolvieren.

<sup>2</sup> Werden Leistungsbewertungen nicht im Anschluss absolviert, besteht kein Anspruch darauf, die Leistungsbewertung in derselben Form zu absolvieren, die allenfalls zum Zeitpunkt des Moduls vorgesehen war. Änderungen der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung, der Modulbeschreibung sowie der Ausführungsbestimmungen der Studiengangsleitung können dazu führen, dass Module in anderer Form nachbelegt und Leistungsbewertungen absolviert werden müssen.

#### **§ 49 Verhinderung**

<sup>1</sup> Wenn Studierende aus einem wichtigen Grund eine Leistungsbewertung nicht absolvieren können, haben sie dies der/dem Dozierenden unverzüglich zu melden, und zwar grundsätzlich vor dem Termin der Leistungsbewertung.

<sup>2</sup> Als zulässige wichtige Verhinderungsgründe gelten insbesondere Unfall, Krankheit, die Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Armeedienst ohne Urlaub, Zivildienst oder höhere Gewalt. Entsprechende Atteste sind unmittelbar, d.h. innerhalb von drei Werktagen nach der Meldung bei der Studiengangsleitung einzureichen.

<sup>3</sup> Wer einer Prüfung oder einem Leistungsnachweis unbegründet fernbleibt bzw. wer die Prüfung oder den Leistungsnachweis ohne hinreichende Begründung nicht beendet, erhält die Note 1 bzw. die Bewertung «nicht erfüllt».

#### **§ 50 Verspätete Abgabe**

Nicht termingerecht eingereichte Leistungsbewertungen und schriftliche Arbeiten werden mit der Note 1 bzw. als ungenügend benotet.

<sup>1</sup> Fassung vom 7. Juli 2020.

## **5 Wiederholung**

### **§ 51 Wiederholung von Prüfungen**

Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen der Prüfung ist der Abschluss des Studiums nicht mehr möglich

### **§ 52 Wiederholung von Leistungsnachweisen**

Ein zu erbringender Leistungsnachweis mit ungenügender Bewertung kann jeweils einmal wiederholt werden. Ist auch die wiederholte Leistungsbewertung ungenügend, ist das ganze Modul erneut zu belegen. Ist die Leistungsbewertung auch nach wiederholtem Modul ungenügend, ist der Abschluss des Studiums nicht mehr möglich.

### **§ 53 Wiederholung von Praktika und Masterarbeiten**

<sup>1</sup> Ein nicht bestandenes Praktikum kann einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen ist der Abschluss des Studiums nicht mehr möglich.

<sup>2</sup> Dasselbe gilt für ungenügende Masterarbeiten.

<sup>3</sup> Die Aufwendungen und Entschädigungen im Fall der Praktikumswiederholung gehen zulasten der/des Studierenden.

### **§ 54 Genügende Leistungsbewertungen**

Genügende Leistungsbewertungen können nicht wiederholt werden.

### **§ 55 Termine**

<sup>1</sup> Leistungsnachweise und Prüfungen können zum nächsten ordentlichen Termin des jeweiligen Modulzyklus wiederholt werden.

<sup>2</sup> Die Studiengangsleitung regelt die Modalitäten in den Ausführungsbestimmungen.

## **6 Beendigung des Studiums und Wiederaufnahme**

### **§ 56 Ordentliche Beendigung mit Abschluss**

<sup>1</sup> Das Studium gilt als ordentlich beendet und damit als abgeschlossen, wenn die notwendigen 90 ECTS-Kreditpunkte erzielt und alle zu erbringenden Leistungen im Rahmen aller massgeblichen Vorgaben, u. a. hinsichtlich Studiendauer und Anzahl Wiederholungen, erfolgreich erbracht wurden.

<sup>2</sup> Die Diplomnote wird gemäss § 43 oben errechnet.

### **§ 57 Diplom und andere Dokumente**

<sup>1</sup> Der erfolgreiche Studienabschluss wird durch das entsprechende Diplom dokumentiert.

<sup>2</sup> Gleichzeitig mit dem Diplom werden ausgehändigt:

- a. Diplomzusatz (Diploma Supplement);
- b. Datenabschrift (Transcript of Records [TOR]) mit den bestandenen Modulen und den dazugehörigen Leistungsbewertungen sowie gegebenenfalls mit dem Thema der Masterarbeit; sowie die
- c. Exmatrikulationsbescheinigung.

## **§ 58 Ausserordentliche Beendigung**

Die ausserordentliche Beendigung erfolgt durch Abmeldung, Ausschluss oder Wegweisung und richtet sich nach § 36 oben.

## **§ 59 Wiederaufnahme**

<sup>1</sup> Personen, die von einem Studiengang der HfH oder von einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule ausgeschlossen wurden, haben vor der Anmeldung zum Zulassungsverfahren eine Frist von zwei Jahren abzuwarten.

<sup>2</sup> Über die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen wird im Rahmen des erneuten Aufnahmeverfahrens entschieden.

# **V. Rechte und Pflichten der Studierenden, Disziplarmassnahmen**

## **1 Rechte und Pflichten**

### **§ 60 Rechte**

<sup>1</sup> Die Studierenden haben das Recht, während der Dauer ihrer Immatrikulation an der Hochschule zu studieren und insbesondere:

- a. Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums zu besuchen;
- b. Leistungsnachweise, Prüfungen und Praktika zu absolvieren;
- c. die erworbenen ECTS-Kreditpunkte in einem Leistungsausweis zu erhalten;
- d. die Bibliothek, die Mediathek, Computeranlagen, die übrigen Einrichtungen sowie die IT-Infrastruktur zu Zwecken des Studiums zu benutzen;
- e. die speziellen Einrichtungen für Hochschulangehörige, Beratungsmöglichkeiten und Vergünstigungen der HfH in Anspruch zu nehmen; sowie
- f. sich in persönlichen, studentischen oder die HfH betreffenden Angelegenheiten an die einzelnen Dozierenden und an die Hochschulorgane zu wenden.

<sup>2</sup> Die Studierenden haben Zugang zu studienrelevanten Informationen wie Studien- und Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen und -unterlagen sowie Terminen.

### **§ 61 Nachteilsausgleich**

<sup>1</sup> Studierenden, die von einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit betroffen sind, können auf Gesuch hin Massnahmen zum Ausgleich der behinderungs- oder krankheitsbedingten Nachteile gewährt werden.

<sup>2</sup> Die Massnahmen zum Nachteilsausgleich sind zeitlich zu befristen und müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein. Ausgestaltung und Umfang sind in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten. Der gemäss Studien- und Prüfungsordnung angestrebte Kompetenzerwerb darf durch den Nachteilsausgleich nicht beeinträchtigt werden.

<sup>3</sup> Studierende, die einen Ausgleich beanspruchen, stellen ihr Gesuch an die Studiengangsleitung möglichst frühzeitig, um die reibungslose Gewährleistung von erforderlichen Abklärungen und Entscheidungen zu ermöglichen.

<sup>4</sup> Die Hochschulleitung erlässt Richtlinien über den Nachteilsausgleich.

<sup>5</sup> Die Studiengangsleitung entscheidet im Einzelfall über den Nachteilsausgleich. Sie kann weitere Auskünfte und Unterlagen verlangen. Die Studiengangsleitung kann die gesuchstellende Person

insbesondere auffordern, Ärztinnen und Ärzte sowie weitere behandelnde Fachpersonen von allfälligen Schweigepflichten zu entbinden.

## **§ 62 Pflichten**

Die Studierenden haben insbesondere folgende Pflichten:

- a. Die in den Studien- und Prüfungsordnungen, in den Studien- und Modulbeschreibungen vorgeschriebenen Module zu belegen, um die entsprechenden ECTS-Kreditpunkte zu erwerben;
- b. die Studiengebühr zu entrichten;
- c. Arbeiten – soweit es sich nicht um Gruppenarbeiten handelt – eigenständig/ohne fremde Hilfe – zu verfassen, Urheberrechte zu wahren und Plagiate zu unterlassen sowie beim Erbringen von Studienleistungen keine unredlichen Mittel zu verwenden;
- d. sich regelmässig über den Studienbetrieb zu informieren und unter der der HfH angegebenen Adresse postalisch sowie unter der ihnen zugewiesenen Hochschuladresse per E-Mail erreichbar zu sein;
- e. die für sie relevanten Bestimmungen einzuhalten, beispielsweise Ordnungen, Reglemente, Richtlinien und Ausführungsbestimmungen;
- f. die Hochschule unverzüglich über die Eröffnung eines Verfahrens zu informieren, das eine der straf- oder disziplinarrechtlichen Massnahmen gemäss § 9 oben zum Gegenstand hat;
- g. Informationen, an denen die HfH oder eine ihrer Partnerorganisationen ein Geheimhaltungsinteresse haben, vertraulich zu behandeln und zu behalten;
- h. der HfH die im Zusammenhang mit dem Studium erworbenen Rechte am geistigen Eigentum zu gewähren; die Hochschulleitung erlässt dazu Richtlinien; sowie
- i. die Interessen der HfH zu wahren.

## **2 Disziplinar massnahmen**

### **§ 63 Im Allgemeinen**

Bei pflichtwidrigem Verhalten von Studierenden stehen je nach Schwere der Verletzung und Grad des Verschuldens folgende Disziplinar massnahmen zur Verfügung.

- a. die schriftliche Ermahnung;
- b. die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benutzungsrechten;
- c. die Nichtanrechnung von Studienleistungen bzw. die ungenügende Benotung;
- d. die vorübergehende oder dauernde Wegweisung von der HfH; sowie
- e. der Diplomentzug.

### **§ 64 Wegweisung**

Personen, die aufgrund unwahrer oder unvollständiger Angaben zum Studium an der HfH zugelassen wurden oder die im Verlauf des Studiums eine schwere Pflichtverletzung begehen, können von der Hochschule verwiesen werden.

### **§ 65 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Über die Disziplinar massnahmen entscheidet die Rektorin/der Rektor, ausser über die Wegweisung.

<sup>2</sup> Über die vorübergehende oder dauernde Wegweisung von der HfH entscheidet der Hochschulrat.

<sup>3</sup> Die betroffene Person ist vorgängig anzuhören.

## **VI. Rechtspflege und Inkrafttreten**

### **§ 66 Rechtspflege**

Die Rechtsmittel richten sich nach § 23 bis § 25 der Rahmenordnung.

### **§ 67 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ersetzt folgende bisher geltende Erlasse.

- a. Allgemeine Studienordnung des Hochschulrats vom 7. Dezember 2010;
- b. Studienordnung für Sonderpädagogik des mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik des Hochschulrats vom 12. September 2012;
- c. Reglement über die Notengebung und Prüfungen (Prüfungsreglement) des Hochschulrats vom 24. Juni 2014; sowie das
- d. Absenzenreglement des Hochschulrats vom 27. Juni 2001.

<sup>3</sup> Dasselbe gilt für alle vorhergehenden Versionen derselben Dokumente.